Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/12/2 4Ob560/80, 7Ob220/05m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1980

Norm

ABGB §915
ABGB §1053

Rechtssatz

§ 915 ABGB ist nur anwendbar, wenn der Vertrag zustandegekommen ist und bloß über seinen Inhalt Zweifel geblieben sind, die sich durch die Auslegung beheben lassen. War hingegen die Einigung der Vertragspartner in einem wesentlichen Hauptpunkt, nämlich in der Frage des Kaufpreises unvollständig, kommt ein Vertrag wegen Dissenses gar nicht zustande.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 560/80
  Entscheidungstext OGH 02.12.1980 4 Ob 560/80
- 7 Ob 220/05m
  Entscheidungstext OGH 19.10.2005 7 Ob 220/05m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0018001

Dokumentnummer

JJR_19801202_OGH0002_0040OB00560_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at